



14.12.2022

Mitteilungsvorlage Nr. : M012-2022

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Federführende Stelle ist: SB Haushalt

Gremium	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	19.01.2023

Mitteilungsgegenstand:

§ 2b Umsatzsteuergesetz – Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 die Besteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts deutlich erweitert.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts werden mit dieser Gesetzesänderung umsatzsteuerlich grundsätzlich wie ein Unternehmen behandelt. Nähere Erläuterungen zur Thematik sind der beigefügten Anlage zur Mitteilungsvorlage zu entnehmen.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen, entsprechend der vom Gesetzgeber geschaffenen Übergangsregelung, die Anwendung der bisher geltenden Rechtslage bis zum 31.12.2020 erklärt. Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 verlängert (Optionsverlängerung).

Mit dem Beschluss des Jahressteuergesetzes 2022 am 16.12.2022 im Bundesrat wurde die bestehende Übergangsregelung um weitere zwei Jahre verlängert. Das alte Umsatzsteuergesetz kann somit bis maximal zum 31.12.2024 angewendet werden.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat gegenüber dem Finanzamt Bitterfeld-Wolfen keinen Widerruf zur Anwendung der Übergangsregelung ausgesprochen und wird diese bis auf weiteres in Anspruch nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **M012-2022**

Anlagen:

Mitteilung vom 09.12.2022 zur geplanten Verlängerung für den Umstieg auf die Neuregelung § 2b UStG